

**1. Nachtragshaushaltsatzung des Amt Neustrelitz-Land
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
		EUR	EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	1.962.000	1.986.500
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.045.200	2.069.700
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-83.200	-83.200
2.	im Finanzhaushalt	von bisher	auf
		EUR	EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.922.000	1.946.500
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.954.000	1.978.500
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-32.000	-32.000
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	35.000	44.600
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-35.000	-44.600

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird von bisher 18,83 % auf 18,83%
 der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt
 statt bisher 23 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
 nunmehr 25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7
 Weitere Vorschriften**

§7 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilhaushalt.
 - b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c) Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dieses auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
2. Unechte Deckung gem. § 13 GEMHVO-Doppik M-V

- a) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
- b) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V

- a) Ansätze für ordentliche Auszahlungen für Aufwendungen des Haushaltsjahres sind für folgende Produkte eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich i Haushaltsfolgejahr erreicht wird.

1143 Technikunterstützende Informationsverarbeitung

1222 Einwohnermeldeamt

Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

- b) Bei der Zweckbindung von Erträgen für Spenden und Versicherungserstattungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

§ 8

Weiterer Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, gelten als nicht erheblich im Sinne des § 50 der KV-MV, wenn

- a) Bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die Ansätze bis zu 2.500,00 EUR nicht mehr als 250,00 EUR, die Ansätze über 2.500,00 EUR nicht mehr als um 500,00 EUR überschritten werden;
- b) sie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 500,00 EUR nicht überschreiten.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	von bisher auf voraussichtlich	-365.038 EUR -365.038 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	-2.709 EUR -2.709 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	-132.231 EUR -141.831 EUR

Neustrelitz, den _____
Ort, Datum

Siegel

Amtsvorsteher

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ angezeigt worden. Sie enthält keine Genehmigungspflichten Teile.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.amtneustrelitz-land.de veröffentlicht.

Amtsvorsteher